

Kontowechsel-Service für easybank Produkte

Sie wollen Ihr Konto wechseln?

Wir machen Ihnen den Kontowechsel so einfach und bequem wie nur möglich.

Ihr bisheriges Kreditinstitut müssen Sie dazu nicht mehr kontaktieren. Das erledigen wir innerhalb von zwei Bankwerktagen nach Erhalt Ihrer schriftlichen **Ermächtigung** für Sie. Bei zwei oder mehreren Kontoinhabern holt Ihr easybank Service Center in der BAWAG P.S.K. die Ermächtigung von jedem Kontoinhaber ein. Die BAWAG P.S.K. händigt Ihnen auch eine Kopie der Ermächtigung aus. Die Ermächtigung ist in deutscher Sprache verfasst (oder in einer anderen zwischen der BAWAG P.S.K. und Ihnen vereinbarten Sprache). Die Ermächtigung soll Ihnen folgendes ermöglichen:

- Ihrem bisherigen Kreditinstitut und der BAWAG P.S.K. gezielt für die Aufgaben in Zusammenhang mit dem Kontowechsel gesondert eine ausdrückliche Einwilligung zu geben;
- die eingehenden Überweisungen, die Daueraufträge und die Lastschriftmandate zu bestimmen, die bei dem Kontowechsel transferiert werden sollen;
- das Datum anzugeben, ab dem Daueraufträge und Lastschriften von dem bei der BAWAG P.S.K. eröffneten oder geführten Zahlungskonto auszuführen sind; dieses Datum muss mindestens sechs Geschäftstage nach dem Tag liegen, an dem die BAWAG P.S.K. die Unterlagen erhalten hat, die vom bisherigen Kreditinstitut (siehe dazu näher gleich unten) weitergegeben wurden.

Sobald Sie der BAWAG P.S.K. die Ermächtigung erteilt haben, sind die folgenden Leistungen beim kostenlosen Kontowechsel-Service inkludiert:

Wenn Sie das in der Ermächtigung wünschen, **fordert BAWAG P.S.K. Ihr bisheriges Kreditinstitut innerhalb von zwei Geschäftstagen ab Erhalt der Ermächtigung auf:**

1. der BAWAG P.S.K. und – wenn von Ihnen ausdrücklich gewünscht, auch Ihnen – eine Liste der bestehenden Daueraufträge und die verfügbaren Informationen zu Lastschriftmandaten, die bei dem Kontowechsel transferiert werden, zu übermitteln;
2. der BAWAG P.S.K. und – wenn von Ihnen ausdrücklich gewünscht, auch Ihnen – die verfügbaren Informationen über wiederkehrende eingehende Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften auf Ihrem Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten zu übermitteln;
3. mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum Lastschriften und eingehende Überweisungen nicht mehr zu akzeptieren, wenn Ihr bisheriges Kreditinstitut keinen Mechanismus für die automatische Umleitung der eingehenden Überweisungen und Lastschriften auf Ihr bei der BAWAG P.S.K. geführte Zahlungskonto vorsieht;
4. Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum zu stornieren;
5. zu dem von Ihnen angegebenen Datum jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf das bei der BAWAG P.S.K. eröffnete oder geführte Zahlungskonto zu überweisen;
6. zu dem von Ihnen angegebenen Datum das beim bisherigen Kreditinstitut geführte Zahlungskonto zu schließen.

Ihr bisheriges Kreditinstitut hat dann, wenn Sie das in der Ermächtigung so vorsehen, Folgendes zu unternehmen:

- a. es schickt innerhalb von fünf Geschäftstagen die Angaben gemäß der Ziffern 1 und 2 oben an die BAWAG P.S.K. ab;
- b. es akzeptiert mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum auf dem Zahlungskonto keine eingehenden Überweisungen und Lastschriften mehr, wenn es nicht einen Mechanismus für eine automatische Umleitung von eingehenden Überweisungen und Lastschriften auf das von Ihnen bei der BAWAG P.S.K. geführte oder eröffnete Zahlungskonto vorsieht;
- c. es storniert Daueraufträge mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum;
- d. es überweist zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum den verbleibenden positiven Saldo des Zahlungskontos auf das bei der BAWAG P.S.K. eröffnete oder geführte Zahlungskonto;
- e. es schließt unbeschadet einer allenfalls im Rahmenvertrag vereinbarten Kündigungsfrist (näher dazu § 51 Abs 1 ZaDiG 2018) das Zahlungskonto zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum, sofern der Verbraucher keine offenen Verpflichtungen auf diesem Zahlungskonto mehr hat und die Schritte nach den Punkten a, b und d vollzogen wurden.
- f. Kann Ihr Zahlungskonto beim bisherigen Kreditinstitut aufgrund noch offener Verpflichtungen nicht zu dem in der Ermächtigung angegebenen Datum geschlossen werden, hat Sie Ihr bisheriges Kreditinstitut davon umgehend zu verständigen.
- g. Keinesfalls darf Ihr bisheriges Kreditinstitut Zahlungsinstrumente vor dem in der Ermächtigung angegebenen Datum blockieren. Ein allenfalls bestehendes Recht Ihres bisherigen Kreditinstituts, ein Zahlungsinstrument zu sperren (entsprechend § 62 Abs 1 ZaDiG 2018), bleibt davon unberührt.

Innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der von Ihrem bisherigen Kreditinstitut angeforderten Angaben gemäß der Ziffern 1 und 2 oben hat die BAWAG P.S.K., sofern Ihre Ermächtigung das vorsieht und in dem Umfang, in dem die vom bisherigen Kreditinstitut oder von Ihnen übermittelten Angaben der BAWAG P.S.K. das erlauben, folgende Schritte zu unternehmen:

1. BAWAG P.S.K. richtet die von Ihnen gewünschten Daueraufträge ein und führt diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung genannten Datum aus;
2. BAWAG P.S.K. trifft die notwendigen Vorkehrungen, um Lastschriften zu akzeptieren, und akzeptiert diese mit Wirkung ab dem in der Ermächtigung angegebenen Datum;
3. BAWAG P.S.K. informiert Sie gegebenenfalls über Ihr Recht, der BAWAG P.S.K. den Auftrag zu erteilen,
 - a. Lastschrifteinzüge auf einen bestimmten Betrag oder eine bestimmte Periodizität oder beides zu begrenzen;
 - b. falls das Mandat gemäß dem Zahlverfahren kein Erstattungsrecht vorsieht, vor Belastung Ihres Zahlungskontos jede Lastschrift anhand der Mandatsangaben zu überprüfen und zu kontrollieren, ob der Betrag und die Periodizität der vorgelegten Lastschrift den Vereinbarungen im Mandat entsprechen;
 - c. sämtliche Lastschriften auf das Zahlungskonto oder sämtliche von einem oder mehreren genannten Zahlungsempfängern veranlasste Lastschriften zu blockieren bzw. lediglich durch einen oder mehrere genannte Zahlungsempfänger veranlasste Lastschriften zu autorisieren;
4. BAWAG P.S.K. teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlern, die wiederkehrende eingehende Überweisungen auf das Zahlungskonto des Verbrauchers tätigen, die Angaben zu Ihrer neuen Zahlungskontoverbindung bei der BAWAG P.S.K. mit und übermittelt ihnen eine Kopie dieses Punktes Ihrer Ermächtigung;
5. BAWAG P.S.K. teilt den in der Ermächtigung genannten Zahlungsempfängern, die im Lastschriftverfahren Geldbeträge von Ihrem Zahlungskonto abbuchen, die Angaben zu Ihrer neuen Zahlungskontoverbindung bei der BAWAG P.S.K. sowie das Datum, ab dem Lastschriften von diesem Zahlungskonto abzubuchen sind, mit und übermittelt ihnen eine Kopie dieses Punktes Ihrer Ermächtigung.

6. Verfügt BAWAG P.S.K. nicht über alle Informationen, die sie zur Unterrichtung der Zahler oder Zahlungsempfänger gemäß den vorstehenden Ziffern 4 und 5 benötigt, fordert BAWAG P.S.K. Sie oder Ihr bisheriges Kreditinstitut auf, der BAWAG P.S.K. die fehlenden Informationen mitzuteilen.
7. Entscheiden Sie sich dafür, den Zahlern oder Zahlungsempfängern die Informationen gemäß den Ziffern 4 und 5 in diesem Absatz persönlich zu übermitteln, anstatt der BAWAG P.S.K. Ihre diesbezügliche ausdrückliche Einwilligung zu geben, stellt BAWAG P.S.K. Ihnen innerhalb der Frist nach § 18 Abs 1 VZKG (das heißt innerhalb von fünf Geschäftstagen nach Erhalt der von Ihrem bisherigen Kreditinstitut angeforderten Angaben) Musterschreiben zur Verfügung, welche die Angaben zur neuen Zahlungskontoverbindung sowie das in der Ermächtigung angegebene Datum enthalten.

Bitte beachten Sie: Bei Lastschriften kennt Ihr bisheriges Kreditinstitut unter Umständen nicht alle von Ihnen gegenüber Ihren Gläubigern erteilten Lastschriftmandate (zum Beispiel, weil Sie zu einem Zeitpunkt Ihr Konto wechseln, an dem noch keine entsprechende Lastschrift vom Konto Ihres bisherigen Kreditinstituts eingezogen wurde). Um die Änderung von Lastschriftmandaten, die Ihr bisheriges Kreditinstitut nicht kennt, müssen Sie sich deshalb selbst kümmern. Bei Fragen dazu unterstützt die BAWAG P.S.K. Sie selbstverständlich gerne.

Sie möchten **Ihre Kontoverbindung mit uns beenden und zu einem anderen Kreditinstitut in Österreich oder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat wechseln**? Die BAWAG P.S.K. bietet selbstverständlich auch in diesem Fall ein kostenloses Kontowechsel-Service wie oben beschrieben an. Der Ablauf ist der Gleiche, wie oben dargestellt. Natürlich ist die BAWAG P.S.K. dann Ihr "bisheriges Kreditinstitut" und anstelle von „BAWAG P.S.K.“ steht der Name Ihres zukünftigen Kreditinstituts.

BAWAG P.S.K. ist auch für Sie da, wenn Sie bei BAWAG P.S.K. ein Zahlungskonto unterhalten und bei einem **in einem anderen EU-Mitgliedstaat ansässigen Zahlungsdienstleister ein Zahlungskonto eröffnen wollen**. Nach Erhalt einer entsprechenden Aufforderung unterstützt BAWAG P.S.K. Sie wie folgt:

- BAWAG P.S.K. stellt Ihnen unentgeltlich ein Verzeichnis zur Verfügung, das alle laufenden Daueraufträge und, sofern verfügbar, vom Zahler veranlassten Lastschriftmandate sowie mit den verfügbaren Informationen alle wiederkehrend eingehenden Überweisungen und vom Zahlungsempfänger veranlassten Lastschriften auf Ihrem Zahlungskonto in den vorangegangenen 13 Monaten enthalten muss – dieses Verzeichnis verpflichtet die BAWAG P.S.K. nicht, Dienstleistungen vorzusehen, die sie ansonsten nicht erbringt;
- BAWAG P.S.K. überweist jeglichen verbleibenden positiven Saldo auf Ihrem Zahlungskonto auf das bei dem neuen Zahlungsdienstleister eröffnete oder geführte Zahlungskonto, vorausgesetzt, die Aufforderung enthält vollständige Angaben, welche die Identifizierung Ihres neuen Zahlungsdienstleisters und des Zahlungskontos ermöglichen;
- BAWAG P.S.K. schließt Ihr Zahlungskonto.
- Sofern Sie auf diesem Zahlungskonto keine offenen Verpflichtungen mehr haben, hat BAWAG P.S.K. die zuvor genannten Schritte zu dem von Ihnen genannten Datum zu vollziehen, das mindestens sechs Geschäftstage nach dem Eingang Ihres Wunsches bei der BAWAG P.S.K. liegen muss, wenn zwischen BAWAG P.S.K. und Ihnen nicht eine kürzere Frist vereinbart wurde. Kann das Zahlungskonto aufgrund noch offener Verpflichtungen nicht geschlossen werden, hat BAWAG P.S.K. Sie davon umgehend zu verständigen. Dies lässt eine allfällige entsprechend vereinbarte Kündigungsfrist (näher dazu § 51 Abs 1 ZaDiG 2018) unberührt, die Sie bei einer ordentlichen Kündigung des Rahmenvertrags einzuhalten haben.

Information zum Verfahren zur alternativen Streitbeilegung:

Bei Problemen zum Kontowechsel stehen Ihnen das easybank Beschwerdemanagement und die Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft zur Verfügung.

easybank Beschwerdemanagement

1100 Wien, Wiedner Gürtel 11
 Telefon: +43 (0) 5 70 05 534
 E-Mail: beschwerdemanagement@easybank.com

Gemeinsame Schlichtungsstelle der Österreichischen Kreditwirtschaft

1045 Wien, Wiedner Hauptstraße 63
 Telefon: +43 (0) 1 505 42 98, Fax: +43 (0) 590900 - 1 18337
 E-Mail: office@bankenschlichtung.at